

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend, mit ihrer Annahme sind unsere Verkaufsbedingungen vom Käufer angenommen. Mündliche Abmachungen bedürfen schriftlicher Bestätigung. Rechnungen gelten als schriftliche Bestätigung. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler binden uns nicht und gewähren keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz.

2. Gewährleistung: Wir gewährleisten handelsübliche Beschaffenheit. Muster gelten als ungefährige Typenmuster. Für absolut mustergetreue Lieferung wird nicht garantiert.

3. Preise und Nebenkosten gelten, wenn nicht ausdrücklich anders bestätigt, ab Werk, in der am Liefertage gültigen Höhe. Bei frachtfreien Notierungen werden nach Angebotstag bis zum Versandtag eintretende Frachterhöhungen besonders berechnet. Auch bei Frankolieferungen geht Transportrisiko zu Käufers Lasten.

Alle Preisfestsetzungen entsprechen der Goldparität des Ausgangstages und sind bei Kurschwankungen zu dem am Tage vor der Zahlung gültigen Mittelkurs umzurechnen. Sind im Verkaufspreis Frachten, Zölle und andere Abgaben eingeschlossen, so gehen nach Abschluß eintretende Erhöhungen oder neue Abgaben zu Käufers Lasten, desgleichen Kleinwasser-, Hochwasser- und Eiszuschläge. Zur Vorlage von Frachten und Zöllen sind wir auch bei Frankopreisen nicht verpflichtet. Solche Kosten werden vielmehr von den Rechnungsbeträgen zu dem Satz abgezogen, der bei Abschluß maßgebend war.

4. Maße und Gewichte sind in den von uns festgestellten Werten für die Geschäftsabwicklung maßgebend. Der Käufer kann auf seine Kosten bahnamtliche Verwiegung bei der Abgangstation verlangen.

5. Verpackungen sind, soweit leihweise beigelegt, sofort franko an Versandstelle zurückzuschicken. Berechnete Mehrwegverpackungen wie Kisten, Gestelle usw. werden bei wiederverwendungsfähigem Zustand und frachtfreier Rücksendung mit 2/3 des Wertes gutgeschrieben. Colligo- oder sonstige Behältermieten werden berechnet. Bei Leihverpackungen haftet der Käufer für alle Verluste und Beschädigungen vom Versand bis zum Wiederankunftstage, auch in Fällen höherer Gewalt.

6. Lieferung. Die Lieferzeit beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen und verbindlichen Unterlagen sowie der vereinbarten Zahlung. Für Werkzeugkosten siehe Punkt 10 der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

Die im Angebot genannte Lieferfrist kann in der Regel bei sofortiger Bestellung eingehalten werden; genau wird sie erst bei Auftragsingang festgestellt, ist aber in allen Fällen nur als unverbindlich und annähernd zu betrachten. Teillieferungen sind zulässig. Der Lieferer behält sich vor, die Lieferung bis zu 10% über oder unter den bestellten Mengen vorzunehmen.

Kommt der Besteller mit der Abnahme der Lieferung in Verzug, ist der Lieferer seinerseits berechtigt, innerhalb einer Nachfrist von 5 Tagen nach seiner Wahl für Rechnung und Gefahr des Käufers auf eigenem Werklager oder an anderer Stelle die Waren einzulagern und zu hinterlegen oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem Falle Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages infolge Nichtabnahme zu verlangen.

Verspätete Ablieferung berechtigt den Besteller unbeschadet der Verzögerungsursache weder zur Aufhebung des Auftrages noch zur Beanspruchung eines Schadenersatzes.

Wenn der Besteller die gesamte von ihm aufgegebene Warenmenge nicht in vollem Umfang abnimmt, ist die Lieferfirma berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu erheben. Wenn während der Laufzeit des Auftrages unvorhergesehene Umstände, die sich preiserhöhend auswirken, eintreten, ist ebenfalls die Lieferfirma berechtigt, eine Erhöhung des Preises vorzunehmen; dies gilt insbesondere bei Lohn-, Gehalts-, Materialkostenerhöhungen usw.

Werden vom Besteller für die Ausführung eines Auftrages irgendwelche Armierungsteile z. B. Einspritzmuttern oder einzuspritzende Metallteile angeliefert, dann ist der Besteller verpflichtet, diese Teile frei Werk mit einem Zuschlag von 5–10% nach Vereinbarung für etwaigen Ausschub anzuliefern und zwar rechtzeitig in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, daß eine ununterbrochene Verarbeitung dem Lieferer möglich ist. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von solchen Armierungsteilen ist der Besteller verpflichtet, dadurch erwachsende Mehrkosten zu vergüten. Der Lieferer behält sich vor, in solchen Fällen die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

7. Versand. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Empfängers. Ohne andere Weisung erfolgt Versand nach bestem Wissen ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung, rechtzeitiges Eintreffen der Sendung usw. Wird vom Käufer ein kostspieliger Versandweg gewünscht, so gilt im Falle der Frankolieferung Mehrkostenbelastung als vereinbart. Jede Verbindlichkeit wegen Einhaltung ausländischer Einfuhr- und Zollvorschriften wird abgelehnt. Gewünschte Versicherungen sind mit Auftragserteilung bekanntzugeben, wobei die Prämien zu Lasten des Käufers gehen. Die Auswahl der Versicherungsgesellschaft erfolgt nach bestem Ermessen ohne Haftung. Beschlagnahmegefahr ist nicht eingeschlossen.

8. Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Die Berechnung dieser Fristen erfolgt vom Datum der Rechnungsstellung an.

Unsere Vertreter sind nicht berechtigt, Zahlungen anzunehmen. Wenn anders nicht vereinbart, erfolgt Zahlung bei Auslandsaufträgen durch unwiderrufliches, durch eine Bank gezeichnetes Akkreditiv gegen Aushändigung der Verlade- und Versanddokumente und zwar ohne jeden Abzug in bar.

Bei Überschreitung der Zahlungsziele ist die Lieferfirma berechtigt, ab dem 1. Tage der Überschreitung bankübliche Zinsen als Verzugschaden zu berechnen.

Überweisungen gelten erst an dem Tage als geleistet, an dem die Gutschriftsanzeige der Bank oder des Postscheckamtes bei dem Lieferer eingeht, nicht am Tage der Gutschrift bei der Bank oder dem Postscheckamt.

Alle Schecks und Wechsel werden unter üblichem Vorbehalt zahlungshalber und nicht an Zahlungs statt angenommen. Alle Wechselzahlungen haben in spesenfreiem Dreimonatsakzept zu erfolgen; sie sind dem Besteller nur dann gestattet, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung diesbezüglich erfolgt ist. In diesem Falle gilt erst nach erfolgter Einlösung die Zahlung als geleistet.

Werden für eine Warenlieferung mehrere Wechsel zu verschiedenen Fälligkeitsdaten in Zahlung genommen, so gilt das Hinausschieben der jeweiligen Fälligkeit nur dann als Stundung, wenn diese Zahlungen pünktlich geleistet werden. Für den Fall, daß ein Akzept nicht eingelöst wird oder für den Fall, dass in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Änderung gegenüber dem Zeitpunkt der Ausstellung der Wechsel oder dem Tag der Auftragserteilung eintritt, so ist die Lieferfirma berechtigt, die gesamte Wechselforderung sofort zum Einzug zu bringen und alle in Umlauf befindlichen Wechsel zurückzurufen.

Das gleiche gilt dann, wenn aus irgendwelchen Gründen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, bei vermindertem Kreditwürdigkeit, bei Nichtzahlung einer anderen fälligen Forderung, bei Auflösen oder Änderung der Firma eintritt. Dies gilt für alle laufenden Abschlüsse und Geschäfte, die zwischen Besteller und Lieferer anhängig sind. In diesen Fällen ist der Lieferer berechtigt, für alle weiteren Lieferungen Vorauszahlungen in bar zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus irgendwelche Schadenersatzansprüche seitens des Bestellers erhoben werden können, auch kann er keine Gegenforderungen zur Aufrechnung stellen und auch kein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Ein Abzug von Skonto kann nur dann erfolgen, wenn innerhalb der vereinbarten Frist Barzahlung, Postscheckzahlung oder Überweisung durch die Bank erfolgt, keinesfalls bei Zahlung

durch Wechsel. Der Abzug eines Skontos ist dann nicht möglich, wenn noch irgendwelche weiteren Schuldbeträge offenstehen.

Bei Währungsumstellungen gilt als vereinbart, daß die am Auslieferungstage üblichen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen auch dann maßgebend sind, wenn bei Auftragserteilung andere Bedingungen vorgesehen waren.

9. Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen sowie bis zur Begleichung aller vergangenen Warenlieferungen unser Eigentum. Bis dahin hat der Käufer den Liefergegenstand auf seine Kosten zu unseren Gunsten gegen Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Er ist erst dann berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verkaufen, zu verpfänden oder als Sicherung anderweitig zu übereignen, wenn hierzu unsere Zustimmung vorliegt.

Pfändungen und sonstige Eingriffe Dritter sind uns unverzüglich mitzuteilen. Für den Fall, daß die Ware verarbeitet oder mit einer anderen Ware zu nicht mehr bestimmbareren Anteilen vermischt worden ist, und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware als nicht unwesentlicher Bestandteil der neuentstandenen Sache anzusehen ist, überträgt der Käufer zur Sicherung der genannten Forderungen schon jetzt auf uns das Eigentum der entstandenen Sache unter gleichzeitiger Vereinbarung, daß der Käufer diese Sache für uns verwahrt. Der Käufer ist berechtigt, die Ware bzw. das hieraus hergestellte Fabrikat im ordnungsgemäßen Verkaufsgang zu veräußern. Die aus einem Weiterverkauf oder nach Weiterverarbeitung entstandenen Forderungen gelten in Höhe unserer Ansprüche als an uns abgetreten, ohne daß es besonderer Vereinbarung im Einzelfall bedarf.

Der Käufer ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ermächtigt, für unsere Rechnung einzuziehen, Jedoch sind wir berechtigt, den uns auf Verlangen zu nennenden Abkäufern (Dritten) vom dem Übergang Mitteilung zu machen und Anweisung zu erteilen.

10. Spritzguß- und Extruderwerkzeuge. Die für die Ausführung eines Auftrages erforderlichen Werkzeuge werden entweder im Auftrage des Kunden durch uns selbst oder in unserem Auftrage von einem Dritten angefertigt. Diese Werkzeugkosten sind grundsätzlich vom Besteller zu tragen, es sei denn, daß eine einige Vereinbarung bei Auftragserteilung getroffen wurde, wonach nur ein bestimmter Werkzeugkostenanteil vom Besteller zu übernehmen ist. Von diesen Werkzeugkosten sind bei Auftragserteilung 50% und weitere 50% bei Vorlage der Ausfallmuster ohne jeden Abzug zu zahlen.

Die angefertigten Werkzeuge gehen in das Eigentum des Lieferers über und werden ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Der Lieferer haftet jedoch nicht für Schäden bei der Aufbewahrung; er ist nur zur üblichen Sorgfalt verpflichtet.

Wenn innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung weitere Bestellungen nicht eingeht, entfällt die Aufbewahrungspflicht für diese Werkzeuge durch den Lieferer. Der Lieferer ist nicht zur Annahme von Anschlußaufträgen verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die bei der 1. oder vorhergehenden Bestellung vereinbart wurden. Für den Fall, daß der Besteller die ihm gelieferten Waren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, können wir die für diesen Auftrag bestimmten Werkzeuge weiter verwenden. Das gleiche gilt dann, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weitere Bestellung vorliegt. Wenn bei Aufträgen Werkzeuge von Seiten des Bestellers beigelegt sind, übernimmt der Lieferer hierfür keine Gewähr, dass die in seinem Angebot genannten Preise durch werkzeughängige Produktionsschwierigkeiten eingehalten werden können. Erforderliche Werkzeugreparaturen gehen in diesem Falle zu Lasten des Bestellers.

Wenn der Besteller nur einen entsprechenden anteilmäßigen Werkzeugkostenteil getragen hat, ist der Lieferer berechtigt, die Restkosten dann in Rechnung zu stellen, wenn er sich bei der Ausführung von Aufträgen für den Besteller eine Amortisation dieser Kosten errechnet hat und diese Berechnung sich nach Beendigung der Belieferung des Bestellers als nicht richtig erweist.

11. Höhere Gewalt. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Unterbrechung der Transportwege, Arbeitseinstellung, Aussperrungen, verspätete oder ungenügende Wagenstellung, Ein- oder Ausfuhrverbote, Mobilmachung, Krieg, Ausbleiben oder unzureichende Zuführung ausländischer Rohstoffe usw. entbinden uns von der Einhaltung vereinbarter Lieferfristen sowie Zahlung von Verzugsstrafen und berechtigen uns zum Rücktritt vom Verträge, auch zum teilweisen, ohne daß dem Käufer Schadenersatzansprüche zustehen. Die Anwendung des § 378 des Deutschen Handelsgesetzbuches ist ausgeschlossen.

12. Beanstandungen der Lieferungen sind unverzüglich nach Ankunft, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen zulässig, sie müssen schriftlich erfolgen und so vollständig dargelegt sein und durch Beweismaterial belegt werden, daß die Lieferfirma die Berechtigung einwandfrei nachprüfen kann. Wenn dies nicht der Fall ist, ist die Beanstandung nicht richtig erhoben. Der Käufer kann jedoch nur Minderung, keine Wandlung verlangen. Für Witterungsschäden tritt die Lieferfirma nicht ein. Schadenersatzforderungen seitens des Käufers oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. Die Zahlungsverpflichtungen des Käufers bleiben bestehen, eine Aufrechnung ist unzulässig. Bei sog. versteckten Mängeln, die sofort nach der Bearbeitung bzw. bei Veräußerung oder Verfertigung der Waren auftreten, können nur dann berücksichtigt werden, wenn unverzüglich nach Kenntnismache oder Kennenmüssen diese Beanstandungen der Lieferfirma vorgebracht werden. Auch dann steht im Falle der Benachrichtigung der Beanstandung dem Käufer nur der Anspruch auf Schadenersatz der beanstandeten Waren in angemessenem Umfang zu, höchstens jedoch in Höhe des Preises der beanstandeten Lieferungen. Die Lieferfirma ist berechtigt, Ersatz entweder in Ware oder in Geld zu leisten. Nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet vom Liefertage aus, sind Beanstandungen, auch Beanstandungen wegen angeblich versteckter Mängel nicht mehr zulässig.

13. Weiterbelieferung. Falls der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, oder in unzulässiger Weise über die angelieferte Ware verfügt (verg. Ziff. 9), sind wir berechtigt, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche jegliche Weiterbelieferung einzustellen. Über Mengen, mit deren Abruf oder Abnahme der Käufer im Laufe oder am Ende der Vertragsdauer in Rückstand ist, können wir ohne Gewährung einer Nachfrist anderweitig verfügen.

14. Patentrecht. Die Lieferfirma übernimmt keine Gewähr dafür, daß auf den von ihr gelieferten Waren ein Gebrauchsmuster- oder ein Patentrecht lastet. Der Käufer ist also verpflichtet, selbst eine solche Überprüfung vorzunehmen und falls ihm aus der Verletzung eines Gebrauchsmusters oder eines Patentrechts ein Schaden erwachsen sollte, kann er diesen Schadenersatzanspruch nicht gegenüber dem Verkäufer geltend machen; auch ist die Firma nicht verpflichtet, solche von ihr gelieferten Waren zurückzunehmen.

15. Erfüllungsort. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Meinerzhagen; dies gilt für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie bei Wechsel-Verpflichtungen des Käufers für die ein auswärtiger Zahlungsort bestimmt wird. Bei Zweifel über die Auslegung dieser Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

16. Werkzeuge und dazugehörige Einrichtungen, die infolge fehlender Aufträge 2 Jahre lang nicht im Einsatz gewesen sind, dürfen vom Lieferer ohne jede weitere Benachrichtigung verschrottet werden.

17. Toleranzen. Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich auf der Basis der zur Zeit geltenden DIN 7710, auch wenn in den Kunden-Zeichnungen andere von dieser DIN abweichende Toleranzen vorgeschrieben sind. Ausnahmen sind nur dann gültig, wenn die Abweichungen von uns schriftlich bestätigt werden.